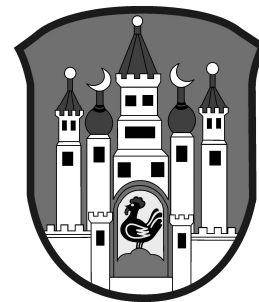


Amtsblatt



der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

12. Jahrgang

31.01.2016

Ausgabe Nr. 1/2016

Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger
(Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de).

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. Auflagenhöhe: 13.100.

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld.

Kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen.

Druck: Resch-Druck GmbH, Klostersgasse 2, 98617 Meiningen

Amtlicher Teil



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Öffentlicher Beschluss der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 01.12.2015:

Beschluss-Nr.: 107/16/2015

Meiningen, 02.12.2015

Jahresabschluss der Städtischen

Abwasserentsorgung Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2014

1. Der Stadtrat bestätigt den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 88.829,93 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Den Werkleitern, Herrn Wolfgang Troeger und Herrn Rolf Hagelstange, wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtische Abwasserentsorgung Meiningen wird in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122 im Zeitraum vom 25.01. bis 05.02.2016 zu den üblichen Sprechzeiten ausgelegt.

Öffentlicher Beschluss der 21. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 02.12.2015:

Beschluss-Nr.: 089/21/2015

Bebauungsplan Nr. 31 "Ernestinerstraße, Schweizergasse, Burggasse, Schloßgasse"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Die zu den Entwürfen des o. g. Bebauungsplanes vom 16.05.2013 und 27.05.2015 während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 29.05. – 01.07.2013 und 03.08.- 04.09.2015

vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden entsprechend der in der Beschlussbeilage enthaltenen Vorschläge gewürdigt.

2. Das Ergebnis zur Abwägung für o.g. Bebauungsplan wird gebilligt. Die hieraus resultierenden Änderungen werden in die Planunterlagen eingearbeitet und die Öffentlichkeit und die Behörden werden erneut beteiligt.

Meiningen, 10.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

Dohl
Stellv. Ausschussvorsitzende

Öffentliche Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 14.12.2015:

Beschluss-Nr.: 110/20/2015

Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 7710.9350 - Fahrzeuge, Geräte, Maschinen

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 7710.9350 – Fahrzeuge, Geräte, Maschinen in Höhe von 190.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 15.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 111/20/2015

Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 6300.9454 - Straßen- und Gehwegneubau, Berliner Straße

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 6300.9454 – Straßen- und Gehwegneubau (Berliner Straße) in Höhe von 94.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 15.12.2015

G i e s d e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachung der Thüringer Tierseuchenkasse:

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2016

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2016 zum **Stichtag 03.01.2016** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassen- beiträgen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier	4,20
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier	6,00
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier	6,50
3.	Schafe und Ziegen		
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier	0,10
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier	1,00
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier	1,00
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier	2,30
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier	2,30
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier	2,30

4.	Schweine		
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung		
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier	1,20
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier	1,60
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier	0,60
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg		
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier	0,90
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier	1,20
Absatz 4 bleibt unberührt.			
5.	Bienenvölker	je Volk	1,00
6.	Geflügel		
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier	0,07
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,03
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier	0,03
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,20
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt		6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzucht-betrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet

angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen

oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene

Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepfershausen

Öffentliche Beschlüsse der 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stepfershausen vom 22.12.2014:

Beschluss-Nr.: 014/05/2014

Ergänzungssatzung "Solzer Straße" der Gemeinde Stepfershausen Abwägung, Satzungsbeschluss

1. Die zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Solzer Straße“ der Gemeinde Stepfershausen vom 24.04.2012 vorgebrachten Anregungen und Bedenken von Bürgern während der öffentlichen Auslegung vom 04.09.2012- 05.10.2012 sowie die Stellungnahmen der Behörden mit Frist zur Stellungnahme bis 05.10.2012 hat der Gemeinderat Stepfershausen entsprechend den in der Beschlussbeilage enthaltenen Vorschlägen gewürdigt. Die hieraus resultierenden Änderungen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.
2. Mit den aus der Abwägung resultierenden Änderungen wird die Ergänzungssatzung „Solzer Straße“ der Gemeinde Stepfershausen in der Fassung vom 22.12.2014 beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Stepfershausen werden gebilligt.

Stepfershausen, 12.01.2015

T ö p f e r
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 015/05/2014

Flächennutzungsplan der Gemeinde Stepfershausen Abwägung, Feststellungsbeschluss

1. Die zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stepfershausen vom 10.04.2012 vorgebrachten Anregungen und Bedenken von Bürgern während der öffentlichen Auslegung vom 04.09.2012 – 05.10.2012 sowie die Stellungnahmen der Behörden mit Frist zur Stellungnahme bis 05.10.2012 hat der Gemeinderat Stepfershausen entsprechend den in der Beschlussbeilage enthaltenen Vorschlägen gewürdigt. Die hieraus resultierenden Änderungen werden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.
2. Mit den aus der Abwägung resultierenden Änderungen wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stepfershausen in der Fassung vom 22.12.2014 beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Stepfershausen werden gebilligt.

Stepfershausen, 12.01.2015

T ö p f e r
Bürgermeister

~ Siegel ~